S 16 KR 841/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 KR 841/13
Datum	29.10.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 882/18
Datum	18.11.2021

3. Instanz

Datum	01.09.2022

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 29.10.2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

<u>Tatbestand</u>

Die Beteiligten streiten noch Ã¼ber das Bestehen eines die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers in der gesetzlichen Rentenversicherung begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses im Zeitraum vom 01.09.1973 bis 30.06.1985.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Westfalen (Beigeladene) bewilligte dem am 00.00.1967 geborenen KlÃ¤ger mit Bescheid vom 31.08.2009 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 01.06.2009 mit einem monatlichen Zahlbetrag

von (anfÃ¤nglich) 567,44 â¬. Grundlage hierfÃ¼r waren u.a. Pflichtbeitragszeiten ab dem 01.07.1985. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch und nach ZurÃ¼ckweisung des Widerspruchs Klage, die er damit begrÃ¼ndete, dass Anrechnungszeiten durch eine BeschÃ¤ftigung im elterlichen Betrieb vom 01.09.1973 bis 30.06.1985 bei der Berechnung der Rente nicht berÃ¼cksichtigt worden seien, obwohl er in dieser Zeit in den Betrieben seines Vaters â€Kinderzwangsarbeitâ€ verrichtet habe, fÃ¼r die seine Eltern weder BeitrÃ¤ge gezahlt noch Lohn gewÃ¤hrt hÃ¤tten. Mit Gerichtsbescheid vom 18.07.2012 wies das Sozialgericht MÃ¼nster (Az.: S 14 R 251/11) die Klage ab. Die geschilderten TÃ¤tigkeiten des KlÃ¤gers seien als familienhafte Mithilfe im GeschÃ¤ft der Eltern zu bewerten, die nach der Verkehrsanschauung keine BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 7 SGB IV darstellten. GemÃ¤Ã Â§ 1619 BGB seien Kinder grundsÃ¤tzlich, soweit sie dazu in der Lage sind, zu familienhafter Mithilfe verpflichtet. Dies kÃ¶nne auch ohne Entgelt geschehen. Es sei auch nicht anzunehmen, dass die Eltern es vorsÃ¤tzlich unterlassen hÃ¤tten, BeitrÃ¤ge fÃ¼r die TÃ¤tigkeiten zu entrichten, weil nicht anzunehmen sei, dass die Eltern, die dem KlÃ¤ger den Schulbesuch ermÃ¶glicht hÃ¤tten, von einer vom KlÃ¤ger behaupteten Rechtswidrigkeit ausgegangen seien. Im Berufungsverfahren gegen den Gerichtsbescheid setzte das LSG NRW (Az.: L 14 R 679/12) mit Beschluss vom 27.03.2013 das Verfahren bis zu einer Entscheidung Ã¼ber die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht durch die Beklagte fÃ¼r den KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 114 Abs. 2 SGG aus.

Daraufhin beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten mit Schreiben vom 19.11.2012, eingegangen am 07.01.2013, die Feststellung der Sozialversicherungs- und Beitragspflicht fÃ¼r die Zeit vom 01.09.1973 bis zum 30.06.1985. Nach vorheriger AnhÃ¶rung (Schreiben vom 06.06.2013) stellte die Beklagte mit Bescheid vom 08.08.2013 fest, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger in der Zeit vom 01.09.1973 bis zum 30.06.1985 kein die Sozialversicherungspflicht begrÃ¼ndendes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestanden hat. Die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers sei im Rahmen der familienhaften Mitarbeit ausgeÃ¼bt worden. BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung seien somit nicht zu entrichten gewesen. Ein entgeltliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zwischen AngehÃ¶rigen kÃ¶nne nach den in der Rechtsprechung entwickelten GrundsÃ¤tzen angenommen werden, wenn der AngehÃ¶rige anstelle einer fremden Arbeitskraft beschÃ¤ftigt werde, in den Betrieb des Arbeitgebers wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert sei und die BeschÃ¤ftigung tatsÃ¤chlich ausÃ¼be. Nach den Angaben des KlÃ¤gers sei die TÃ¤tigkeit in einem Alter von 6 bis 17 Jahren wÃ¤hrend der Schulausbildung ausgeÃ¼bt worden. Aufgrund des Alters sei auszuschlieÃen, dass die BeschÃ¤ftigung anstelle einer fremden Arbeitskraft erfolgte, zumal wÃ¤hrend dieser Zeit jeweils die Grund-, Haupt- und Handelsschule mit Erfolg besucht worden sei. Wie vom KlÃ¤ger bestÃ¤tigt, sei die TÃ¤tigkeit ohne Zahlung von Arbeitsentgelt erfolgt, so dass die fÃ¼r die Sozialversicherungspflicht zwingend erforderliche Zahlung von Arbeitsentgelt nicht gegeben sei. Es kÃ¶nne auch nicht von einer vorsÃ¤tzlichen Vorenthaltung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen ausgegangen werden, da aufgrund der fehlenden Entgeltzahlung keine BeitrÃ¤ge abzufÃ¼hren gewesen seien.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 09.09.2013 Widerspruch ein. Er habe die

Unentgeltlichkeit der BeschÃ¤ftigung nicht bestÃ¤tigt. Vielmehr habe der Vater gegenÃ¼ber dem Finanzamt angegeben, dass er 300 DM monatlich zahle. Dieses Geld, welches auf sein Sparbuch flieÃen sollte, habe der Vater jedoch veruntreut, sei aber gezahltes Arbeitsentgelt gewesen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2013, zugestellt am 13.11.2013, im Wesentlichen unter Wiederholung ihrer AusfÃ¼hrungen im Ausgangsbescheid als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Mit der am 12.12.2013 bei dem Sozialgericht MÃ¼nster erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein auf die Feststellung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses vom 01.09.1973 bis 30.06.1985 im elterlichen Unternehmen gerichtetes Begehren weiterverfolgt. Die in den Betrieben seines Vaters, einerseits einer BÃ¤ckerei und andererseits der GaststÃ¤tte â Kleine Kneipeâ , verrichteten TÃ¤tigkeiten kÃ¶nnten angesichts des erheblichen BeschÃ¤ftigungsumfanges nicht als familienhafte Mitarbeit im Sinne des Â§ 1619 BGB angesehen werden. Das, was von ihm abverlangt worden sei, habe nicht seinem Alter und der LeistungsfÃ¤higkeit eines Kindes im entsprechenden Alter entsprochen. Insgesamt habe er mindestens 28.639,35 Stunden Arbeit verrichtet. Zum Nachweis hat der KlÃ¤ger auf eine selbst erstellte Tabelle nebst einer ausfÃ¼hrlichen Beschreibung der im Einzelnen ausgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeiten Bezug genommen. Des Weiteren hat der KlÃ¤ger diverse Zeugen (meist GÃ¤ste des Lokals) benannt und seine Geschwister um Auskunft ersucht, um die geleisteten TÃ¤tigkeiten nachweisen zu kÃ¶nnen. Es sei unzutreffend, dass seine Eltern keine Kenntnis von der Sozialversicherungspflicht der von ihm abverlangten BeschÃ¤ftigung gehabt hÃ¤tten. Er habe gegenÃ¼ber dem Vater eine ErklÃ¤rung unterschreiben mÃ¼ssen, dass er fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit 300 DM pro Monat erhalte. Diese ErklÃ¤rung habe der Vater fÃ¼r das Finanzamt verwendet. Die Eltern hÃ¤tten sehr wohl gewusst, auch wenn sie dies nachtrÃ¤glich bestritten, dass fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung ein weit hÃ¶heres Entgelt zu zahlen gewesen wÃ¤re. TatsÃ¤chlich hÃ¤tten sie ihm gar kein Entgelt gezahlt. Die TÃ¤tigkeiten habe er unter Zwang ausÃ¼ben mÃ¼ssen. Bei NichterfÃ¼llen der TÃ¤tigkeit habe ihn sein Vater anfangs mit der Hand am ganzen KÃ¶rper geschlagen, spÃ¤ter auch mit einem Rundholz auf den RÃ¼cken. Auch die Mutter habe Gewalt in Form von Ohrfeigen, KopfnÃ¼ssen und FuÃtritten gegen ihn und auch die Schwestern verÃ¼bt, wenn er die Arbeit verweigert habe. Es sei ein zum Himmel schreiendes Unrecht, dass er fÃ¼r seine Arbeit weder Anerkennung noch Lohn erhalten habe, welches durch die Anerkennung der BeschÃ¤ftigungszeiten nachtrÃ¤glich gemindert werden solle.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

den Bescheid vom 08.08.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2013 aufzuheben und festzustellen, dass er vom 01.09.1973 bis zum 30.06.1985 sozialversicherungspflichtig in den Betrieben seines Vaters beschÃ¤ftigt gewesen ist.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Aus den Stellungnahmen der Geschwister, damaligen Mitarbeitenden und Kunden, soweit sie sich Ã¼berhaupt schriftlich geÃ¤uÃ□ert hÃ¤tten, ergebe sich keine andere Bewertung des Sachverhalts. Eine Ã¼ber die familienhafte Mithilfe hinausgehende, zwangsweise eingeforderte TÃ¤tigkeit sei nicht belegt. Zudem fehle es an der Entgeltlichkeit.

Mit Urteil vom 29.10.2018 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Feststellung des Bestehens eines sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses in den Betrieben seines Vaters im Zeitraum vom 01.09.1973 bis zum 30.06.1985. GemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 1 SGB IV sei BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung seien eine TÃ¤tigkeit nach Weisung und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Eine BeschÃ¤ftigung unter FamilienangehÃ¶rigen sei anzunehmen, wenn der BeschÃ¤ftigte auf die Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesen sei, insbesondere zum Kreis der berufsmÃ¤Ã□igen Arbeitnehmer gehÃ¶re und eine fÃ¼r die TÃ¤tigkeit verwertbare Arbeitskraft besitze, wenn er dem Weisungsrecht des Betriebsinhabers unterworfen sowie ein Entgelt vereinbart sei und auch gezahlt werde, das nach seiner HÃ¶he und seinem VerhÃ¤ltnis zu Art und Umfang der im Betrieb verrichteten TÃ¤tigkeit trotz gewisser ZugestÃ¤ndnisse wegen der familiÃ¤ren Beziehung einen Gegenwert fÃ¼r die geleistete Arbeit darstelle. UnabhÃ¤ngig von der streitigen Frage des BeschÃ¤ftigungsumfangs lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r die Annahme eines sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r den streitigen Zeitraum nicht vor. Denn der KlÃ¤ger habe wiederholt und unmissverstÃ¤ndlich vorgetragen, dass er fÃ¼r die TÃ¤tigkeiten von seinen Eltern keinerlei Entgelt erhalten habe. Ohne die Zahlung bzw. den tatsÃ¤chlichen Erhalt eines Entgelts liege bereits aus diesem Grund ein sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht vor.

Gegen dieses ihm am 15.12.2018 zugestellte Urteil hat sich der KlÃ¤ger mit der am 31.12.2018 eingelegten Berufung gewandt. Er habe in der Zeit vom 01.09.1973 bis 30.06.1985 von seinem Vater diverse â□□geldwerte Leistungenâ□□ (etwa BarbetrÃ¤ge von jÃ¤hrlich 40 bis 260 DM, Spielzeuge, Finanzierung des FÃ¼hrerscheins, fÃ¼r FreizeitaktivitÃ¤ten [vor allem SchÃ¼tzenfest, Judo etc.] im Wert von insgesamt 23.474 DM (Zeit von 1973 bis 1988) erhalten. Auch habe sein Vater erklÃ¤rt, dass er jeden Monat 300 DM auf sein Sparbuch bei der Sparkasse D einzahle (insgesamt 44.400 DM im streitigen Zeitraum). Dieses Sparbuch habe der Vater jedoch jederzeit in seinem Besitz gehabt, so dass er â□□ der KlÃ¤ger â□□ nie unmittelbar oder mittelbar Besitz daran erlangt habe. Dies sei Teil eines auch sonst perfiden Verhaltens seines Vaters ihm gegenÃ¼ber gewesen. So habe er ihm die Ã□bergabe des BÃ¤ckereibetriebes fÃ¼r den Fall versprochen, dass er BÃ¤ckereimeister werde, sein mÃ¼ndliches Versprechen jedoch nicht gehalten, als er tatsÃ¤chlich Meister geworden sei. Auch habe er ihm das Sparbuch niemals Ã¼bergeben. Damit habe der Vater ihm gegenÃ¼ber einen â□□Dreifachbetrugâ□□ begangen (nicht nachgezahlter Arbeitslohn, Verweigerung der BetriebsÃ¼bernahme und Nichtherausgabe des Sparbuches). Seine Eltern hÃ¤tten selbstverstÃ¤ndlich gewusst, dass Versicherungspflicht bestanden habe, weil die Grenze der GeringfÃ¼gigkeit mit Ã¼ber 30.000 Arbeitsstunden weit Ã¼berschritten

worden sei. Auch kÃ¶nne schon deswegen von familiÃ¤rer Mithilfe nicht mehr gesprochen werden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 29.10.2018 zu Ã¤ndern und unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 08.08.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2013 festzustellen, dass er in der Zeit vom 01.09.1973 bis zum 30.06.1985 pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung beschÃ¤ftigt gewesen ist.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das Urteil des Sozialgerichts. Der KlÃ¤ger habe wiederholt und unmissverstÃ¤ndlich vorgetragen, dass er fÃ¼r die TÃ¤tigkeiten von seinen Eltern keinerlei Entgelt erhalten habe. Die fÃ¼r die Sozialversicherungspflicht auch bei einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zwischen AngehÃ¶rigen zwingend erforderliche Zahlung von Arbeitsentgelt sei hier somit nicht gegeben. Vielmehr sei die Mitarbeit im Rahmen der familienhaften Mithilfe erfolgt.

Der KlÃ¤ger hat erklÃ¤rt, dass er seit dem 20.09.2000 (sowie seit dem 01.06.2009 in der KdVR) bei der R Krankenkasse (R) krankenversichert sei. In der streitbefangenen Zeit von 1973 bis 1985 sei er hingegen bei der Beklagten familienversichert gewesen. Die Beklagte wiederum hat mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger aufgrund verschiedener VersicherungspflichttatbestÃ¤nde in der Zeit vom 01.12.1992 bis 30.09.2000 bei ihr versichert gewesen sei. Ferner habe es sich bei der PrÃ¼fung der Versicherungspflicht zum 01.09.1973 um ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis als Arbeiter gehandelt, so dass ursprÃ¼nglich die K Krankenkasse fÃ¼r die PrÃ¼fung zustÃ¤ndig gewesen sei und nunmehr sie nach Â§Â 28hÂ Abs.Â 2Â SGBÂ IV.

Die beigeladene DRV Westfalen hat sich den AusfÃ¼hrungen der Beklagten angeschlossen. Ein die PrÃ¼fung nach Â§ 28h Abs. 2 SGB IV verdrÃ¤ngendes Statusfeststellungsverfahren durch die DRV Bund gemÃ¤Ã Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV werde nur durchgefÃ¼hrt, wenn eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung gemeldet worden sei. Dies sei hier offensichtlich nicht erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten, die beigezogenen Gerichtsakte LSG NRW â L 14 R 679/12 â sowie die VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten und Beigeladenen nebst Anlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige, insbesondere statthafte sowie fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, weil sie unbegrÃ¼ndet ist. Die Beklagte hat mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 08.08.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2013 zu Recht festgestellt, dass bei dem KlÃ¤ger in der Zeit vom 01.09.1973 bis 30.06.1985 kein sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestanden hat.

GrÃ¼nde, die einer Sachentscheidung des Senats entgegenstehen, liegen nicht vor. Die Beklagte war in ihrer Eigenschaft als Einzugsstelle berechtigt und verpflichtet, die von dem KlÃ¤ger beantragte Feststellung zu treffen. Eine abweichende ZustÃ¤ndigkeit hat weder durch die DRV Bund noch eine andere Krankenkasse bestanden. Ferner ist die Feststellung des Nichtbestehens eines allein noch streitigen, die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers in der gesetzlichen Rentenversicherung begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses im streitigen Zeitraum zu Recht erfolgt.

Die angefochtenen Bescheide sind nicht deshalb rechtswidrig, weil die beklagte Krankenkasse fÃ¼r die Feststellung der Sozialversicherungspflicht der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in den Betrieben seines Vaters im Zeitraum von September 1973 bis Juni 1985 nicht zustÃ¤ndig gewesen wÃ¤re. Eine (vorrangige) ZustÃ¤ndigkeit bestand weder fÃ¼r die DRV Bund im Rahmen eines obligatorischen Anfrageverfahrens nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV noch die einer anderen Krankenkasse, insbesondere der R.

GemÃ¤Ã Â§ 28h Abs. 2 Satz 1 SGB IV *(eingefÃ¼hrt durch Gesetz vom 20.12.1988, BGBl. I S.Â 2330, hier in der unverÃ¤ndert gebliebenen, vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 gÃ¼ltigen Fassung vom 22.12.2011)* entscheidet die Einzugsstelle Ã¼ber die Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung; sie erlÃ¤sst auch den Widerspruchsbescheid. Die ZustÃ¤ndigkeit der Einzugsstelle besteht auch, wenn bei abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten Ã¼ber die Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he nur fÃ¼r einen Versicherungszweig auÃerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung zu entscheiden ist (BSG, Urteil vom 23.09.2003 â B 12 RA 3/02 R â Rn. 16, juris; *Scheer*, in: jurisPK-SGB IV, Â§ 28h Rn. 76). Die Beklagte hat mit ihrer Entscheidung auch das Nichtbestehen von Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt, auf die der KlÃ¤ger â schon vor dem prozessualen Hintergrund der Vorgreiflichkeit fÃ¼r das Verfahren LSG NRW â L 14 R 679/12 â seinen Antrag zulÃ¤ssig beschrÃ¤nkt hat.

Eine vorrangige ZustÃ¤ndigkeit der DRV Bund im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach Â§ 7a Abs. 1 SGB IV ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. An einer Â§ 28h Abs. 2 SGB IV ggf. vorgehenden ZustÃ¤ndigkeit der DRV Bund im sog. fakultativen Statusfeststellungsverfahren nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV fehlt es schon deswegen, weil es bereits an einem entsprechenden Antrag der Beteiligten mangelt. Die vorrangige ZustÃ¤ndigkeit der DRV Bund besteht aber

auch nicht im Rahmen des sog. obligatorischen Statusfeststellungsverfahren nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV. Danach hat die Einzugsstelle einen Antrag nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (Â§ 28a SGB IV) ergibt, dass der BeschÃ¤ftigte Ehegatte, Lebenspartner oder AbkÃ¶mmling des Arbeitgebers oder geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung ist. Ãber diesen Antrag entscheidet abweichend von Â§ 28h Abs. 2 SGB IV die DRV Bund (Â§ 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Dieses Verfahren kommt hier aber aus zwei GrÃ¼nden nicht zum Zuge. Â§ 7a SGB IV ist in seiner ursprÃ¼nglichen Fassung am 01.01.1999 in Kraft getreten, Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV erst zum 01.01.2005. Die AbkÃ¶mmlinge des Arbeitgebers betreffende Fassung einschlieÃlich der Meldepflichten nach Â§ 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1d und 1e SGB IV, an die das von der Einzugsstelle einzuleitende Statusfeststellungsverfahren anknÃ¼pft, gilt seit dem 30.03.2005 (s. *Scheer*, in: jurisPK-SGB IV, Â§ 28h Rn. 92). Â§ 7a SGB IV kommt aber insgesamt nicht zum Tragen, wenn das zu beurteilende AuftragsverhÃ¤ltnis bereits zum 31.12.1998 endete (so auch *Scheer*, in: jurisPK-SGB IV, Â§ 28h Rn. 89; *Pietrek*, in: jurisPK-SGB IV, Â§ 7a Rn.Â 31). Damit kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Anfrage bzw. Antragstellung, sondern den Zeitraum des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses an, dessen sozialversicherungsrechtlicher Status festzustellen ist. Auch fehlt es an einer rÃ¼ckwirkenden Geltungsanordnung des Gesetzgebers. Da hier der Zeitraum von 01.09.1973 bis 30.06.1985 streitbefangen ist, scheidet somit eine vorrangige ZustÃ¤ndigkeit der DRV Bund nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV aus und es verbleibt bei der ZustÃ¤ndigkeit der Einzugsstelle nach Â§ 28h Abs. 2 SGB IV. AuÃerdem fehlt es fÃ¼r ZustÃ¤ndigkeit der DRV Bund an einer Meldung des Arbeitgebers (d.h. des Vaters des KlÃ¤gers), die nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Â§Â 7aÂ Abs.Â 1Â SatzÂ 2Â SGB IV Voraussetzung fÃ¼r ein obligatorisches Anfrageverfahren ist.

Die beklagte Krankenkasse ist auch zustÃ¤ndige Einzugsstelle fÃ¼r die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht des KlÃ¤gers im streitigen Zeitraum vom 01.09.1973 bis 30.06.1985 geblieben, obwohl der KlÃ¤ger nach seinen Angaben bereits seit dem 20.09.2000 (richtig wohl 01.10.2000) sowie seit dem 01.06.2009 in der KVdR bei der RK- krankenversichert ist. Denn der KlÃ¤ger war vorher, jedenfalls in der Zeit vom 01.12.1992 bis 30.09.2000, bei der beklagten Krankenkasse versicherungspflichtig. Damit blieb sie die fÃ¼r die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht im streitigen Zeitraum nach Â§ 28h Abs. 2 SGB IV zustÃ¤ndige Krankenkasse. Nach der Rechtsprechung des BSG, der der erkennende Senat folgt, bleibt die als Einzugsstelle zustÃ¤ndige Krankenkasse auch nach einer Ãnderung der Krankenkassenmitgliedschaft fÃ¼r die erstmalige Feststellung der Versicherungspflicht fÃ¼r zurÃ¼ckliegende ZeitrÃ¤ume zustÃ¤ndig, in denen bei ihr eine Mitgliedschaft bestand (BSG, Urteil vom 24.06.2008 â B 12 KR 24/07 R â LS. und Rn. 15 ff., juris).

Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden zu Recht festgestellt, dass bei dem KlÃ¤ger kein die Sozialversicherungspflicht (einschlieÃlich der gesetzlichen Rentenversicherung) begrÃ¼ndendes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum Unternehmen seines Vaters im streitigen Zeitraum vom 01.09.1973 bis 30.06.1985 bestanden hat.

Die hier streitentscheidende Abgrenzung fÃ¼r das Vorliegen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit Entgeltzahlung von einer nicht versicherungspflichtigen Mitarbeit aufgrund einer familienhaften Mithilfe richtet sich auch hier nach der Grundregelung des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, die in unverÃ¤nderter Form seit ihrem Inkrafttreten zum 01.07.1977 gÃ¼ltig ist und jene GrundsÃ¤tze zusammenfasst, die auch schon vorher (und damit im gesamten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum) gegolten haben. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind nach der Satz 1 konkretisierenden Regelung des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Auch die rechtliche Qualifikation von BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen unter FamilienangehÃ¶rigen richtet sich nach diesen allgemeinen GrundsÃ¤tzen (allgemein *Segebrecht*, in: jurisPK-SGB IV, Â§ 7 Abs. 1 Rn.138 m.w.N.). Arbeitnehmer ist hiernach, wer von einem Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. PersÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit erfordert Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der ArbeitsausfÃ¼hrung. Der Annahme eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses steht dabei grundsÃ¤tzlich nicht entgegen, dass die AbhÃ¤ngigkeit unter FamilienangehÃ¶rigen im Allgemeinen weniger stark ausgeprÃ¤gt und deshalb das Weisungsrecht mÃ¶glicherweise mit gewissen EinschrÃ¤nkungen ausgeÃ¼bt wird Die Grenze zwischen einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit Entgeltzahlung und einer nicht versicherungspflichtigen Mitarbeit auf Grund einer familienhaften ZusammengehÃ¶rigkeit ist nur unter BerÃ¼cksichtigung der gesamten UmstÃ¤nde des Einzelfalls zu ziehen (s. zu Ehegatten nur BSG, Urteil vom 17.12.2002 â B 7 AL 34/02 R â Rn. 14, juris). Mindestvoraussetzung fÃ¼r das Vorliegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ist aber auch hier regelmÃ¤Ãig eine Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber, selbst wenn es sich um die Eltern oder den Ehegatten handelt. Lediglich die HÃ¶he des Entgelts, auch wenn sie einer untertariflichen oder erheblich untertariflichen Bezahlung entspricht, mag im Einzelfall der Annahme eines versicherungs- und beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht entgegenstehen (BSG, Urteil vom 17.12.2002 â B 7 AL 34/02 R â Rn. 15, juris). Die herausragende Bedeutung der Entgeltlichkeit fÃ¼r die Beurteilung des Vorliegens eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses betont auch und gerade der fÃ¼r die Versicherungs- und Beitragspflicht zustÃ¤ndige 12 Senat des BSG (s. Urteil vom 16.08.2017 â B 12 KR 14/16 R â Rn. 31 f., juris). Danach ist Entgeltlichkeit zwar kein absolut zwingendes Kriterium abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung, jedoch ist sie Typus bildend fÃ¼r die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung, denn regelhaft liegt der AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung ein Erwerbszweck zugrunde. Das VersicherungsverhÃ¤ltnis ist als GegenleistungsverhÃ¤ltnis des BeschÃ¤ftigten auf der einen Seite und der Solidargemeinschaft aller Versicherten eines Zweiges der Sozialversicherung auf der anderen Seite angelegt und erfordert, dass aus der BeschÃ¤ftigung Erwerbseinkommen erzielt wird, aus dem sozial angemessene BeitrÃ¤ge zur Finanzierung des jeweiligen Systems geleistet werden kÃ¶nnen. Dies lÃ¤sst es zu, in FÃ¤llen, in denen eine Arbeitsleistung oder TÃ¤tigkeit nicht auf der Grundlage eines gegenseitigen Vertrages, insbesondere eines Arbeitsvertrages, sondern auf sonstiger (Rechts-)Grundlage (z.B. familiÃ¤re Beistandspflichten, Vereinsmitgliedschaft) erbracht wird, dem Kriterium der fehlenden Entgeltlichkeit

oder fehlenden Erwerbsabsicht erhebliches Gewicht beizumessen. Durch Ermittlung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse ist zu prÃ¼fen, ob eine Arbeitnehmern im Wesentlichen vergleichbare SchutzbedÃ¼rftigkeit vorliegt, die es zulÃ¤sst, die betreffende Person noch dem Typus des abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten zuzurechnen. Dabei knÃ¼pft das BSG ausdrÃ¼cklich an die zur familienhaften Mithilfe entwickelten GrundsÃ¤tze an (s. BSG, Urteil vom 16.08.2017 â□□ B 12 KR 14/16 R â□□ Rn. 32, juris m.w.N.).

Danach scheidet das Vorliegen eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses des KlÃ¤gers zu dessen Vater im streitigen Zeitraum aus. Vielmehr sind die von dem KlÃ¤ger angegebenen TÃ¤tigkeiten nicht Ã¼ber eine familienhafte Mithilfe hinausgegangen.

Der KlÃ¤ger hat kein Entgelt als Gegenleistung fÃ¼r erbrachte Arbeiten erhalten. Dass sein Vater ihm im streitigen Zeitraum keinen Lohn fÃ¼r seine erbrachten Arbeitsleistungen gezahlt hat, hat dieser mehrfach sowohl im zugrunde liegenden Verfahren als auch im bei den 14.Â Senat des LSG NRW noch anhÃ¤ngigen Rentenverfahren geÃ¤uÃ□ert. Soweit der KlÃ¤ger ein entgeltliches ArbeitsverhÃ¤ltnis durch den Erhalt von BarbetrÃ¤gen fÃ¼r Spielzeug, FreizeitaktivitÃ¤ten, Finanzierung des FÃ¼hrerscheins sowie insbesondere die Zusage seines Vaters, fÃ¼r den KlÃ¤ger jeden Monat 300 DM auf sein Sparbuch bei der Sparkasse D einzuzahlen, zu konstruieren versucht, ist aufgrund der von ihm selbst geschilderten UmstÃ¤nde, namentlich des Verhaltens des Vaters und seinen gegenÃ¼ber ihm abgegebenen ErklÃ¤rungen, unzutreffend. So kÃ¶nnen sowohl SachbezÃ¼ge in Form geldwerter Zuwendungen als auch GeldbetrÃ¤ge selbst nur dann Arbeitslohn darstellen, wenn sie nach den Ã¼bereinstimmenden Willen sowohl des Arbeitnehmers wie Arbeitgebers als Gegenleistung fÃ¼r eine erbrachte Dienst- oder Arbeitsleistung angesehen werden kÃ¶nnen (vgl. zu SachbezÃ¼gen etwa Â§ 107 Abs. 2 Satz 1 GewO). Unterstellt, dass der Vater tatsÃ¤chlich jeden Monat 300 DM fÃ¼r seinen Sohn auf das Sparbuch eingezahlt hat, ist diese Zuwendung nicht als Gegenleistung fÃ¼r erbrachte Arbeitsleistungen des KlÃ¤gers im streitigen Zeitraum anzusehen, weil es sich bei Annahme der Richtigkeit des Vortrages des KlÃ¤gers offensichtlich um â□□Steuertricksâ□□ gegenÃ¼ber dem Finanzamt gehandelt hat und nicht um ein Surrogat fÃ¼r geschuldete Lohnzahlungen. Denn Letztere hatte der Vater â□□ auch nach dem Vortrag des KlÃ¤gers Ââ□□ weder beabsichtigt noch tatsÃ¤chlich erbracht. Der KlÃ¤ger hat schon nach seinen eigenen Einlassungen das angebliche Sparbuch nie erhalten und ist somit als GlÃ¤ubiger der in ihm verbrieften Forderung (gegen die Sparkasse) und damit auch EigentÃ¼mer des Sparbuches (s. Â§ 952 BGB) niemals in Erscheinung getreten.

Eine andere rechtliche Bewertung ergibt sich auch nicht unter WÃ¼rdigung der (sonstigen) tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse unter dem Gesichtspunkt, ob bei dem KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum trotz fehlender Entgeltlichkeit eine im Wesentlichen vergleichbare SchutzbedÃ¼rftigkeit vorgelegen hat, die es zulÃ¤sst, ihm noch dem Typus des abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten zuzurechnen. Denn die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers zu Art, Umfang und einzelnen UmstÃ¤nden der TÃ¤tigkeiten im elterlichen Betrieb sind weitgehend spekulativ geblieben. Insbesondere beruhen der Umfang der von ihm angegebenen TÃ¤tigkeiten auf dessen Eigenangaben und sind im

Einzelnen nicht objektiv belegbar. Dies gilt auch in Ansehung der von dem KlÃ¤ger vorgelegten schriftlichen ErklÃ¤rungen im Betrieb seines Vaters anwesender Personen. So haben diese nur fÃ¼r â verglichen mit der hier streitigen Zeit von September 1973 bis Juni 1985 â kurze ZeitrÃ¤ume bestÃ¤tigen kÃ¶nnen, den KlÃ¤ger aus eigener Anschauung in diesen Betrieben gesehen zu haben, oder dies sogar nur vom HÃ¶rensagen bekunden kÃ¶nnen. Den von dem KlÃ¤ger beschriebenen âÃ¼berobligatorischenâ Umfang seiner TÃ¤tigkeiten im Betrieb der Eltern haben sie erst recht auch mangels eigener Anschauung nicht bestÃ¤tigen kÃ¶nnen. Ferner sind die Angaben des KlÃ¤gers selbst nicht frei von WidersprÃ¼chen, da sie von (ohnehin nicht sozialversicherungspflichtiger) âKinderzwangsarbeitâ bis freiwilliger TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Eltern schwanken. Gegen eine Zurechnung des KlÃ¤gers zum Typus des abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten trotz fehlender Entgeltzahlung spricht schlieÃlich auch der Umstand, dass er seine Schullaufbahn regulÃ¤r beenden konnte, wÃ¤hrend er im elterlichen Betrieb eingesetzt wurde. Auch dies zeigt, dass eine Vergleichbarkeit des KlÃ¤gers, der im streitigen Zeitraum 6 bis 17 Jahre alt gewesen ist, mit (im Regelfall erwachsenen) Arbeitnehmern nicht gegeben ist.

Es bleibt nach WÃ¼rdigung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse mithin dabei, dass es sich bei der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in den Betrieben seines Vaters um eine familienhafte Mithilfe gehandelt hat. Dementsprechend kommt es auch nicht darauf an, ob dieser Entgelt bzw. die hierfÃ¼r seinerzeit fÃ¤lligen BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung vorsÃ¤tzlich vorenthalten hat (vgl. Â§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV), zumal etwaige BeitragsansprÃ¼che auch bei Geltung der 30-jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist mittlerweile vollstÃ¤ndig verjÃ¤hrt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG) bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 09.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024